Satzung

§ 1 NAME, SITZ DES VEREINS

(1) Der Verein führt den Namen „NATRIX – Naturschutz und Bildung Halle“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
(2) Sitz des Vereins ist Halle/S.

§ 2 VEREINSZWECK

(1) Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
   a) Erhaltung, Pflege und Entwicklung von ökologisch bedeutsamen Gebieten;
   b) Förderung des Naturschutzgedankens und des Prinzips der nachhaltigen Entwicklung (sustainable development);
   c) Unterstützung von Schülern und Jugendlichen bei der Kurs-, Studien- oder Berufswahl;
   d) Stärkung der ökologischen Kompetenz in der Gesellschaft.

(2) Zur Erreichung des genannten Zwecks führt der Verein insbesondere
   - die Betreuung von ausgewählten Gebieten wie Flächennaturdenkmälern oder Naturschutzgebieten,
   - eine Zusammenarbeit mit Schulen zur Veranstaltung oder Unterstützung von einzelnen Projekten und Exkursionen,
   - die Organisation von Schüleraustauschprojekten zur Erreichung der genannten Aufgaben auf nationaler oder internationaler Ebene
   - regelmäßige Informationsveranstaltungen und
   - eine Kooperation mit anderen Natur- und Umweltverbänden sowie Naturschutzbehörden

durch.

(3) Der Verein ist politisch neutral und unabhängig.

(4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 RECHTSFORM

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
Ein Antrag auf Anerkennung des Vereins als gemeinnützig wird gestellt.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft setzt sich zusammen aus:
   a) natürlichen Mitgliedern
   b) korporativen Mitgliedern
   c) fördernden Mitgliedern
   d) Ehrenmitgliedern
   e) korrespondierenden Mitgliedern

(2) Der Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Änderungen zur Person sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt muss schriftlich erklärt werden und wird am 31.12. des laufenden Jahres gültig.

(4) Ein Mitglied, das sich vereinsschädigend verhält oder gegen die Ziele des Vereins verstößt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, nachdem das betroffene Mitglied angehört worden ist. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zugeben. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Empfang des Bescheides Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

(5) Juristische Personen können vom Vorstand des Landesverbandes als korporative Mitglieder aufgenommen werden; Rechte der korporativen Mitglieder werden vom Vorstand geregelt. Die Beitragshöhe korporativer Mitglieder wird durch die Mitgliederversammlung geregelt.

(6) Fördernde Mitglieder sind Personen, die zur Förderung der Ziele des Vereins bereit sind, erhöhte Beiträge zu zahlen.

(7) Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit sind:
   a) Korrespondierende Mitglieder
      Darunter sind Personen zu verstehen, die auf Grund ihrer Tätigkeit und ihrer Erfahrungen auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes mit dem Verein in Gedankenaustausch stehen. Diese Personen werden vom Vorstand ernannt.
   b) Ehrenmitglieder
      Darunter sind Personen zu verstehen, die sich über Jahre um die in § 2 genannten Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

(8) Der jährliche zu zahlende Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Die Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn nicht bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht entsprochen wurde. Rentner, Schüler, Auszubildende und Studenten zahlen die Hälfte des Beitrages für andere natürliche Personen.

§ 5 FINANZIERUNG

(1) Die für die Realisierung der Ziele und Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Zuwendungen aufgebracht. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine gewünschte Zweckgebundenheit wird im Rahmen der Zielsetzungen des Vereins gewährleistet.

(2) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 6 ORGANE

(1) Organe des Landesverbandes sind:
   a) die Mitgliederversammlung und
   b) der Vorstand.

§ 7 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie ist zuständig für die:
   a) Wahl des Vorstandes,
   b) Wahl der zwei Rechnungsprüfer,
   c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte und Entlastung des Vorstandes,
   d) Bestätigung des Rechnungsprüfungs- und Kassenprüfungsberichtes,
   e) Genehmigung des Haushaltsplanes,
   f) Behandlung von Anträgen,
   g) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
   h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden mit einer Frist von 2 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Anträge zur Ergänzung sind spätestens 4 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Er entscheidet, ob Anträge zur Abänderung der Tagesordnung, die nach Ablauf dieses Termins eingereicht wurden, auf die Tagesordnung zu setzen sind. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter zu unterzeichnen. Eine Kopie der Niederschrift kann vom Vorstand angefordert werden. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal in zwei Jahren statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens 30 v.H. der Mitglieder schriftlich einzuberufen.

(4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei einmalig wiederholter Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Sie muss geheim erfolgen, wenn dies von mehr als 20 v.H. der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefordert wird.

(6) Eine Stimmübertragung ist möglich, jedoch darf ein Mitglied nicht mehr als zwei andere Mitglieder vertreten. Die Bevollmächtigung ist für jede Versammlung gesondert schriftlich gegenüber dem Versammlungsleiter zu erklären.

(7) Personelle Entscheidungen sind in geheimer Wahl zu treffen. Die Mitglieder des Vorstandes, die durch die Vertreterversammlung zu wählen sind, werden einzeln und direkt gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden hat namentlich zu erfolgen.

(8) Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 8 VORSTAND

(1) Der Vorstand besteht aus:
   a) dem Vorsitzenden und
   b) den zwei Stellvertretern.

(2) Der Vorstand erteilt die Richtlinien für die Vereinsarbeit, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und führt die Geschäfte nach der Satzung.

(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den jeweiligen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(4) Der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter sind einzelvertretungsbevollmächtigt.

(5) Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zum Schatzmeister.

(6) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes hat der Vorstand das Recht, einen Nachfolger bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 GESCHÄFTSJAHR UND RECHNUNGSWESEN

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der Schatzmeister verantwortlich.

(3) Die Erfüllung des Haushaltsplanes ist durch die beiden Rechnungsprüfer zu kontrollieren. Das Ergebnis der Kontrolle ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Rechnungsprüfer legen der Mitgliederversammlung den Rechnungsprüfungs- und Kassenprüfungsbericht zur Bestätigung vor.

§ 10 SATZUNGSÄNDERUNG; AUFLÖSUNG

(1) Satzungsänderungen können mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Über die Auflösung des Vereins beschließt in geheimer Abstimmung eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung in einstimmigen Beschluss. Das Vermögen des Vereins geht im Falle der Auflösung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks an gemeinnützige Umweltschutzvereine in der Stadt Halle/S.; es ist im Sinne der Ziele des aufgelösten Vereins zu verwenden.

Beschlossen in Halle/S., 27.04.2002